

## **Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge**

vom ...

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14.02.2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

### **§ 1 Zweck des Fonds**

Mit der Schaffung des Fonds soll die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturen und Nutzungen mit Infrastrukturbeiträgen ermöglicht werden.

### **§ 2 Äufnung**

Dem Fonds für Infrastrukturbeiträge wird der bei Quartierplanungen mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbarte Infrastrukturbeitrag in Form von Geldleistung zugewiesen.

### **§ 3 Verwendung des Fondskapitals**

- <sup>1</sup> Die Mittel des Fonds werden für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen und Nutzungen verwendet, sofern diese einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.
- <sup>2</sup> Dem Fonds werden nur Investitionsbeiträge entnommen. Abschreibungen und Unterhalt müssen budgetiert und als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht werden.
- <sup>3</sup> Dem Fonds dürfen auch die Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Infrastrukturbeitrag belastet werden.

### **§ 4 Infrastrukturen und Nutzungen**

Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere Infrastrukturen und Nutzungen ganz oder zum Teil finanziert werden:

- › in Grün- und Aussichtsschutzzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand
- › in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
- › in Uferschutz- sowie Landschaftsschutz- und Landschaftsschonzone
- › in Grünanlagen oder in mit Bäumen bestockten Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern

Dazu gehören insbesondere:

- › das Strassen- und Wegenetz
- › Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen
- › Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort

- Einrichtungen / Nutzungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens
- Schulanlagen
- Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr

## **§ 5 Aufwertung**

Als Aufwertung / Verbesserung bestehender Infrastrukturen und Nutzungen wird insbesondere angesehen:

- Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen
- Qualitative Verbesserungen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts
- Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
- Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung)
- Massnahmen zur Erhöhung der Qualität des Strassen- und Wegenetzes
- Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung / Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs

## **§ 6 Ausgabekompetenz**

- <sup>1</sup> Über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von CHF 200 000 entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Ausgabekompetenz bis zu CHF 20 000 an die Verwaltung delegieren.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200 000.

## **§ 7 Buchführung, Rechenschaft**

- <sup>1</sup> Die Fondsrechnung wird in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde integriert.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt mit der Jahresrechnung Rechenschaft ab über den Stand und die Verwendung des Fondskapitals.

## **§ 8 Verzinsung**

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Arlesheim, ...

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann  
Gemeindepräsident

Thomas Rudin  
Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft  
am ...